

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 21. Jänner 1954

3. Stück

13. Bundesgesetz: Abänderung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes.
 14. Bundesgesetz: Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassistisch oder politisch verfolgter Verlobter.
 15. Bundesgesetz: Strafgesetznovelle 1953.
 16. Bundesgesetz: 5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz.
 17. Bundesgesetz: 5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle.
 18. Bundesgesetz: Kraftfahrzeuggesetznovelle 1953.
 19. Verordnung: Verkehr mit Fischmarinaden.
 20. Kundmachung: Ratifikation des „Protokoll vom 4. Mai 1949, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen“ durch Jugoslawien.

13. Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, wird abgeändert wie folgt:

1. § 18 hat zu lauten:

„§ 18. Die Amtsdauer der vor dem 1. Jänner 1953 bestellten Verwaltungskörper währt spätestens bis zum 31. Dezember 1953; die Amtsdauer der an deren Stelle neu bestellten und noch zu bestellenden Verwaltungskörper währt bis zum 31. Dezember 1958. Weiterhin währt die Amtsdauer der Verwaltungskörper jeweils fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der alte Verwaltungskörper die Geschäfte so lange weiter, bis der neue Verwaltungskörper zusammentritt.“

2. § 67 a wird aufgehoben.

3. § 80 a hat zu lauten:

„§ 80 a. Der Beitrag zur Invalidenversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt wird mit 12 v. H. der Beitragsgrundlage festgesetzt. Hievon trägt der Versicherte 5 v. H., der Dienstgeber 7 v. H. der Beitragsgrundlage. Für die bei dieser Anstalt versicherungszuständigen Arbeiter, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist zur Invalidenversicherung ein Mindestbeitrag von täglich 2'60 S (wöchentlich 18'20 S, monatlich 78 S) zu entrichten. Erreicht der nach dem Grundlohn errechnete Beitrag nicht die Höhe des Mindestbeitrages, so ist der Unterschiedsbetrag vom Dienstgeber allein zu tragen. Für die bezeichneten im Zollausschlußgebiet der Gemeinden Jungholz und Mittelberg beschäftigten Arbeiter ist ein Mindestbeitrag nicht zu entrichten.“

4. § 85 Abs. 3 lit. b hat zu lauten:

„b) in der Invalidenversicherung, der Angestellten(Pensions)versicherung und der knappschaftlichen Rentenversicherung für das Jahr 1953 einen Beitrag von 30 v. H., ab 1. Jänner 1954 von 25 v. H. des Rentenaufwandes. In diesen sind die Abfertigungen der Witwenrenten bei Wiederverheiratung der Berechtigten, die Beihilfen zu den Renten aus der Altersfürsorge und der Invalidenversicherung sowie die Ernährungszulagen und die Wohnungsbeihilfen der Rentenempfänger einzubeziehen. Außerdem hat der Bund

1. für das Jahr 1953 zur Invalidenversicherung bei der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt einen weiteren Beitrag von 15 Millionen Schilling zu leisten;

2. ab 1. Jänner 1954 eine Ausfallhaftung bis zur Höhe des Betrages, um den 110 v. H. des Rentenaufwandes für das jeweilige Geschäftsjahr die gesamten Einnahmen für dieses Geschäftsjahr einschließlich des Bundesbeitrages übersteigen, zu tragen.

Der Bundesbeitrag ist monatlich mit einem Zwölftel des im Bundesvoranschlag vorgesehenen Betrages, die Ausfallhaftung monatlich im erforderlichen Ausmaß zu bevorschussen.“

5. Nach § 85 Abs. 3 ist ein Abs. 4 folgenden Wortlautes einzufügen:

„(4) Der durch die Einnahmen einschließlich der Beiträge des Bundes nicht gedeckte Teil der Ausgaben der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt in der Invalidenversicherung im Jahre 1953 wird nach einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für

Finanzen nach Anhörung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger zu treffenden Regelung aus den Bundesbeiträgen der übrigen Rentenversicherungsträger gedeckt.“

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) mit dem 28. September 1953 bei Lohnabrechnung nach Kalenderwochen, mit dem Beginn der Beitragsperiode Oktober 1953 bei anderen Lohnabrechnungszeiträumen hinsichtlich des Art. I Z. 3;
- b) mit dem der Kundmachung folgenden Tage hinsichtlich des Art. I Z. 1, 4 und 5;
- c) mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten hinsichtlich des Art. I Z. 2. In der Zeit ab 1. April 1952 zuerkannte Renten, die nach § 67 a gekürzt wurden, sind auf Antrag neu zu bemessen, und zwar, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Monatsersten gestellt wird, mit Wirkung von diesem Zeitpunkt, sonst mit Wirkung von dem der Antragstellung folgenden Monatsersten an.

Artikel III.

Mit der Vollziehung des Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

	Körner	
Raab	Maisel	Kamitz

14. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Anerkennung des Zustandekommens von Ehen rassistisch oder politisch verfolgter Verlobter.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) War es Verlobten in der Zeit vom 13. März 1938 bis 31. März 1945 nur aus rassistischen oder politischen Gründen unmöglich, die Ehe miteinander zu schließen, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe dennoch als zustandegekommen gilt. Voraussetzung für diesen Ausspruch ist, daß

1. zumindest einer der Verlobten ab 27. April 1945 österreichischer Staatsbürger war (§ 1 des Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes 1949);

2. die Verlobten in der Zeit der Behinderung

- a) eine Trauung vor dem Seelsorger einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erwirkt oder ihren Entschluß, eine eheliche Verbindung miteinander einzugehen, sonstwie nach dem

Recht einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft erklärt hatten und die Trauung oder Erklärung in das konfessionelle Ehregister eingetragen worden ist,

- b) vor dem Standesbeamten das Aufgebot bestellt oder bei der zuständigen Behörde die Genehmigung der Eheschließung beantragt hatten und über diese Vorgänge amtliche Urkunden errichtet worden waren oder

- c) in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise nach außenhin ernstlich und bestimmt ihren Ehemillen bekundet haben und hiefür eindeutige und völlig unbedenkliche Beweismittel beigebracht werden können und

3. die Nachholung der Eheschließung nur wegen des Todes des einen Teiles verhindert worden ist.

(2) Die Ehe gilt an dem Tag als zustandegekommen, an dem die Verlobten die konfessionelle Eheschließungserklärung abgaben (Abs. 1 Z. 2 Buchstabe a), den Antrag auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung stellten (Abs. 1 Z. 2 Buchstabe b) oder den Ehemillen bekundeten (Abs. 1 Z. 2 Buchstabe c). Läßt sich dieser Tag nicht einwandfrei feststellen, so ist der Tag maßgebend, der nach dem Ergebnis der Ermittlungen der wahrscheinlichste ist. Der Tag des angenommenen Zustandekommens der Ehe ist in jedem Fall in der Entscheidung festzustellen.

§ 2. (1) Unmöglichkeit der Eheschließung aus rassistischen Gründen ist anzuerkennen, wenn ein Ehehindernis nach dem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Deutsches RGBl. I S. 1146, oder der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November 1935, Deutsches RGBl. I S. 1334, vorlag, in den Fällen der §§ 4 und 6 der genannten Verordnung jedoch nur dann, wenn der Standesbeamte die Trauung nur aus diesen Gründen verweigert hat.

(2) Unmöglichkeit der Eheschließung aus politischen Gründen ist anzuerkennen, wenn einer der Verlobten wegen politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unter falschem Namen, verborgen oder sonstwie außerhalb der bürgerlichen Ordnung leben mußte.

§ 3. Haben Verlobte, bei denen die Voraussetzungen des § 1, mit Ausnahme der Voraussetzung des Abs. 1 Z. 3, vorliegen, vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die Eheschließung in der gesetzlichen Form nachgeholt, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß die Ehe als mit dem nach § 1 Abs. 2 maßgebenden Tage zustandegekommen gilt. Dieser Tag ist in der Entscheidung festzustellen.

§ 4. (1) Wurde eine Ehe wegen eines Ehehindernisses der im § 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für nichtig erklärt, haben aber dessenungeachtet die Ehegatten ihren Willen, die eheliche Verbindung aufrechtzuerhalten, ernstlich bekundet, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß zwischen ihnen eine Ehe als zustandegekommen gilt. Der Tag der seinerzeitigen Eheschließung gilt für diese Ehe als Tag der Eheschließung.

(2) Haben die Ehegatten einer im Sinne des Abs. 1 für nichtig erklärten Ehe vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erneut miteinander die Ehe geschlossen, so hat das Gericht auf Antrag auszusprechen, daß diese Ehe als mit dem Tage der seinerzeitigen Eheschließung zustandegekommen gilt.

§ 5. Entscheidungen nach den §§ 1, 3 und 4 haben keine Rechtswirkung für das Erbrecht und für das eheliche Güterrecht. Für andere Rechte haben sie nur dann Rechtswirkung, wenn die antragstellende Partei im Antrag oder binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Nachfrist von mindestens drei Monaten unter genauer Bezeichnung des Anspruchs und des Schuldners erklärt, daß sie solche Rechte geltend zu machen beabsichtigt; auch bei rechtzeitiger Abgabe der Erklärung sind solche Rechte für die Vergangenheit jedenfalls auf einen Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Antragstellung zurückgerechnet, beschränkt.

§ 6. (1) Anträge nach den §§ 1, 3 und 4 können nur bis zum Ende des Jahres 1954 gestellt werden.

(2) Antragsberechtigt sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3, im Falle des § 1 der überlebende Verlobte, in den übrigen Fällen die Ehegatten gemeinsam oder, falls einer von ihnen gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) worden ist, der überlebende Ehegatte. Sind beide Verlobte oder beide Ehegatten gestorben oder für tot erklärt (ihr Tod bewiesen) worden, so kann der Antrag von jedem gemeinschaftlichen Kinde gestellt werden.

(3) Kein Antragsrecht nach § 1 steht zu, wenn einer der Verlobten vor dem Tage des Todes (des vermuteten oder bewiesenen Todes) eines der Verlobten mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat. Das Antragsrecht nach § 4 Abs. 1 steht nicht zu, wenn einer der beiden Ehegatten aus der für nichtig erklärten Ehe vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes, sollte aber der andere Ehegatte vorher gestorben oder für tot erklärt (sein Tod bewiesen) worden sein, vor dem Tage dessen Todes (des vermuteten oder bewiesenen Todes) mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat. Das Antragsrecht nach den §§ 3 und 4 Abs. 2 steht nicht zu, wenn einer der Ehegatten vor der Nachholung (Er-

neuerung) der Eheschließung mit einer anderen Person eine Ehe geschlossen hat.

§ 7. (1) Über Anträge nach den §§ 1, 3 und 4 entscheidet das Oberlandesgericht Wien in einem Senat von drei Richtern. Es ist für das ganze Bundesgebiet zuständig. Die Bestimmung eines anderen Oberlandesgerichts im Sinne des § 31 Jurisdiktionsnorm ist nicht ausgeschlossen. Der Rechtszug gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts geht in zweiter Instanz an den Obersten Gerichtshof.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens außer Streitsachen mit folgenden Besonderheiten:

1. Der von der antragstellenden Partei bezeichnete Schuldner (§ 5 zweiter Satz) ist als Partei dem Verfahren beizuziehen.

2. Beweisaufnahmen haben vor dem Senat des Oberlandesgerichts in mündlicher Verhandlung stattzufinden; im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Beweis sinngemäß anzuwenden.

3. Die Verweisung auf den Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Das Rechtsmittel der Vorstellung ist unzulässig.

(3) Für das Verfahren werden keine Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erhoben.

§ 8. (1) Das Oberlandesgericht Wien übersendet eine Ausfertigung der rechtskräftigen Entscheidungen nach den §§ 1, 3 und 4 dem Standesamt. Zuständig ist jenes Standesamt, das für die Beurkundung der Eheschließung im Zeitpunkt der konfessionellen Eheschließungs-erklärung oder des Antrags auf Erlassung des Aufgebots oder der Genehmigung der Eheschließung (§ 1 Abs. 1) oder im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Ehenichtigkeitsurteils (§ 4 Abs. 1) für den Verlobten (Ehemann) oder, falls dieser im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, für die Verlobte (Ehefrau) zuständig gewesen wäre; hatte keiner der beiden Verlobten (Ehegatten) im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Standesamt Wien-Innere Stadt-Mariahilf zuständig. In den Fällen des § 3 und des § 4 Abs. 2 ist das Standesamt zuständig, bei dem die Eheschließung nachgeholt (erneuert) worden ist.

(2) Die Standesämter haben die ihnen gemäß Abs. 1 mitgeteilten Personenstandsfälle in die Personenstandsbücher einzutragen.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für Unterricht betraut.

Körner

Raab Gerö Helmer Kolb

15. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, womit das Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Österreichische Strafgesetz 1945, ASlg. Nr. 2, wird geändert und ergänzt wie folgt:

1. Im § 96 entfallen die Worte „wenn eine verheiratete Frauensperson, obgleich mit ihrem Willen, dem Ehegatten;“.

2. Der § 97 hat zu lauten:

„§ 97. Die Strafe der Entführung ist schwerer Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr. Ist aber eine Person gegen ihren Willen entführt worden oder hat die entführte Person das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so ist die Strafe schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Bei besonderer Arglist oder besonderer Größe der Gewalt oder des beabsichtigten oder erfolgten Übels ist die Strafe schwerer Kerker von fünf bis zehn Jahren.“.

3. Nach dem § 467 a werden als § 467 b folgende Bestimmungen eingefügt:

„Unbefugter Betrieb von Fahrzeugen.

§ 467 b. Wer vorsätzlich ein Fahrzeug, das zum Antrieb mit Maschinenkraft eingerichtet ist, oder ein Fahrrad ohne Einwilligung des Berechtigten in Betrieb nimmt, macht sich, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit strenger Strafe bedroht ist, einer Übertretung, wenn aber das Fahrzeug beschädigt worden ist und der Schaden daran 1500 S übersteigt, eines Vergehens schuldig.

Die Strafe der Übertretung ist einfacher oder strenger Arrest von drei Tagen bis sechs Monaten, die des Vergehens strenger Arrest von einem Monat bis zu einem Jahr.

Der Täter wird nur mit Ermächtigung des Verletzten verfolgt (§ 467 Abs. 2).

Die Tat ist straflos,

- a) wenn sie zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern begangen wird,
- b) wenn das Fahrzeug dem Täter vom Berechtigten anvertraut worden ist.“.

4. Der § 505 entfällt.

5. Nach dem § 508 wird als § 509 folgende Bestimmung eingefügt:

„Entführung einer minderjährigen verheirateten Frau.

§ 509. Wer eine minderjährige verheiratete Frau, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, in einer auf Heirat oder Unzucht gerichteten Absicht mit ihrem Willen dem Ehegatten mit List oder Gewalt entführt, macht sich eines Vergehens schuldig und wird mit strengem Arrest von einem Monat bis zu sechs Monaten bestraft.“.

6. Im ersten Absatz des § 525 treten an die Stelle der Worte „Diebstähle und Veruntreuungen zwischen Verwandten“ die Worte „Diebstähle, Veruntreuungen, Entwendungen und unbefugter Betrieb von Fahrzeugen (§ 467 b) zwischen Verwandten“.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Raab Körner Gerö

16. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, betreffend Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (5. Novelle zum Arbeitsinspektionsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 3. Juli 1947, BGBl. Nr. 194, über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz — ArbIG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 1951, BGBl. Nr. 16/1952, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 1 hat zu lauten:

„Wirkungskreis der Arbeitsinspektion.

§ 1. (1) Die Arbeitsinspektion ist die zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Dienstnehmer (Lehrlinge) berufene Behörde.

(2) Von der Wirksamkeit der Arbeitsinspektion sind, soweit im Abs. 3 nichts anderes bestimmt wird, ausgenommen:

- a) die der Land- und Forstwirtschaftsinspektion unterstehenden Betriebe;
- b) die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Betriebe;
- c) die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterstehenden Betriebe;
- d) die Wohlfahrtsanstalten, Kranken-, Heil- und sonstigen Pflegeanstalten, die medizinisch-diagnostischen und therapeutischen Anstalten, soweit sie vom Bund, einem Bundesland, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde betrieben werden;
- e) die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten;
- f) die Kulturanstalten;
- g) die Strafanstalten, die gerichtlichen Gefängnisse, Arbeitshäuser und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige;
- h) die Hauswirtschaft.

(3) Die Wirksamkeit der Arbeitsinspektion erstreckt sich jedoch auf die Regiebauten, Werk-

stätten und Hilfsanlagen (Hilfsanstalten) der im Abs. 2 lit. d bis g aufgezählten Anstalten.“

2. Im § 4 hat der zweite Satz zu entfallen.

3. Im § 5 Abs. 1 sind die Worte „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Worte „Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe“ zu ersetzen.

4. Im § 5 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Bei der Vornahme einer Besichtigung hat der Arbeitsinspektor dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten von seiner Gegenwart Kenntnis zu geben und sich auf Verlangen durch einen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung beglaubigten Dienstaussweis auszuweisen. Dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten steht es frei, den Arbeitsinspektor bei der Besichtigung zu begleiten; auf Verlangen des Arbeitsinspektors ist er hiezu verpflichtet. Eine Verständigung des Betriebsinhabers oder dessen Beauftragten kann unterbleiben, wenn eine solche Verständigung nach Ansicht des Arbeitsinspektors die Wirksamkeit der Kontrolle beeinträchtigen könnte.“

5. Im § 8 Abs. 1 sind die Worte „so hat er den Betriebsinhaber oder seinen Beauftragten“ durch die Worte „so hat er dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten“ zu ersetzen.

6. § 10 hat zu lauten:

„Anhörung des Arbeitsinspektors.“

§ 10. (1) Die Verwaltungsbehörden haben in Sachen, die den Schutz der Dienstnehmer betreffen, dem Arbeitsinspektorat vor Erlassung eines Bescheides Gelegenheit zur Äußerung und Antragstellung zu geben. Wird in einer solchen Sache das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist das Arbeitsinspektorat berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Das Arbeitsinspektorat ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden; gleichzeitig sind die zur Beurteilung der Sachlage verfügbaren Unterlagen zu übermitteln. Hat das Arbeitsinspektorat an den Verhandlungen nicht teilgenommen, so sind ihm die Verhandlungsakten auf Verlangen, das binnen zwei Wochen nach dem Verhandlungstage gestellt werden kann, vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme zu übermitteln. Das Arbeitsinspektorat hat seine Stellungnahme ohne Verzug, längstens jedoch binnen zwei Wochen, unter Rückstellung der Verhandlungsakten abzugeben.

(2) Wird den Vorschriften des Abs. 1 im Verfahren erster Instanz nicht entsprochen, so hat im Falle der Berufung die Berufungsbehörde vor Erlassung ihres Bescheides die Äußerung und Antragstellung des nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorates einzuholen.

(3) In allen übrigen Fällen einer Berufung einschließlich einer solchen im Verwaltungsstrafverfahren hat die Berufungsbehörde ein anderes Arbeitsinspektorat zur Abgabe der Äußerung aufzufordern; welche Arbeitsinspektorate hiezu heranzuziehen sind, bestimmt das Bundesministerium für soziale Verwaltung. Ist jedoch die Berufungsbehörde ein Bundesministerium, so ist zur Abgabe der Äußerung im Berufungsverfahren das Bundesministerium für soziale Verwaltung aufzufordern.

(4) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 ist eine Ausfertigung des Bescheides dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsinspektorat zuzustellen.

(5) Die Kosten, die dem Arbeitsinspektorat durch die Entsendung von Amtsorganen zu den mündlichen Verhandlungen gemäß Abs. 1 erwachsen, sind von den die Amtshandlung führenden Verwaltungsbehörden als Barauslagen im Sinne der §§ 76 Abs. 1 und 77 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950, zu behandeln.“

7. Im § 12 sind die Worte „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 274/1925“ durch die Worte „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes — AVG. 1950, BGBl. Nr. 172/1950“ zu ersetzen.

8. Dem § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten schweren oder tödlichen Arbeitsunfall im Betrieb dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich bekanntzugeben.“

9. Dem § 17, dessen bisherige Bestimmungen die Bezeichnung Abs. 1 erhalten, wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die Arbeitsinspektoren haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.“

10. Im § 19 hat Abs. 3 zu entfallen, Abs. 4 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

11. Im § 21 hat Abs. 3 zu entfallen.

12. Im § 24 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„Ausdehnung der Vorschriften über den Schutz der Dienstnehmer.“

§ 24. (1) Die Vorschriften der §§ 74, 74 a, 74 b und 74 c der Gewerbeordnung sowie die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Durchführungsvorschriften gelten für alle Betriebe, die der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen, und erfassen alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer und Lehrlinge.

(2) Zur Handhabung der Vorschriften des § 74 der Gewerbeordnung und der auf Grund der §§ 74 a, 74 b und 74 c der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften ist in den unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallenden Betrieben, deren Anlage einer Genehmigung bedarf, in erster Instanz die zuständige Genehmigungsbehörde, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde berufen; ist jedoch die Genehmigungsbehörde eine im selbständigen Wirkungsbereich des Landes tätig werdende Landesbehörde, so ist hiezu der Landeshauptmann berufen. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 bleiben unberührt.“

13. § 31 hat zu lauten:

„Vollziehung.

§ 31. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung, jedoch hinsichtlich des § 24 Abs. 1, soweit es sich um der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau;

hinsichtlich des § 5 Abs. 1 letzter Satz das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, der §§ 13 Abs. 3 und 27 das Bundesministerium für Inneres und des § 23 das Bundesministerium für Justiz, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung.“

Artikel II.

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. Polizeiverordnung über die Anzeige von Schadensfällen in den der Gewerbeaufsicht unterstehenden Betrieben und an überwachungspflichtigen Anlagen vom 14. Juni 1944, Deutsches RGBl. I S. 135;

2. Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) vom 14. Juli 1943, Deutsches RGBl. I S. 388;

3. Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934, Deutsches RGBl. I S. 1234 (GBl. f. d. L. O. Nr. 643/1938), und die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 24. Oktober 1938, Deutsches RGBl. I S. 1516 (GBl. f. d. L. O. Nr. 643/1938), mit dem Inkrafttreten einer Verordnung, die die Unterbringung von Dienstnehmern auf Baustellen regelt;

4. Polizeiverordnung zur Verhütung der Selbstentzündung von geschmälzten Faserstoffen (Schmälzmittelverordnung) vom 6. September 1940, Deutsches RGBl. I S. 1217, und der Erlaß über Zulassung von Schmälzmitteln vom 6. September 1940, RABl. III S. 236, mit dem Inkrafttreten einer Verordnung, die die Verwendung von Schmälzmitteln in Textilbetrieben regelt.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Körner Maisel

17. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953 über die Abänderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (5. Arbeitslosenversicherungsgesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1949, BGBl. Nr. 184, betreffend die Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenversicherungsgesetz — ALVG.) in der Fassung des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1951, BGBl. Nr. 158, wird abgeändert wie folgt:

Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a. (1) Personen, die in einer Grenzzone Österreichs ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und zum Zwecke der Ausübung einer Beschäftigung als Dienstnehmer im Gebiet eines Nachbarstaates mindestens einmal wöchentlich die Grenze hin und zurück überschreiten (Grenzgänger), können durch Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden, wenn die von ihnen ausgeübte Beschäftigung ihrer Art nach im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig wäre und die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung im Interesse des sozialpolitischen Schutzes der Dienstnehmer geboten erscheint.

(2) Für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger gelten die Vorschriften dieses Bundesgesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Bei Ermittlung der Anwartschaftszeit sind auch die im Nachbarstaat zurückgelegten Dienstverhältnisse, soweit sie den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen, zu berücksichtigen.
- b) Die Arbeitslosenversicherungspflicht beginnt jeweils mit der Aufnahme einer Beschäftigung gemäß Abs. 1, soweit jedoch eine solche Beschäftigung vor Inkrafttreten der Verordnung, mit der die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherungspflicht erfolgte, aufgenommen wurde, mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung. Die Arbeitslosenversicherungspflicht endet mit dem Ende des Beschäftigungsverhältnisses. Den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung haben die Versicherten selbst zu tragen.
- c) Die in die Arbeitslosenversicherung einbezogenen Grenzgänger haben den Antritt

und die Beendigung einer Beschäftigung gemäß Abs. 1 dem nach ihrem Wohnort oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes örtlich zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu melden, die zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung erforderlichen Unterlagen beizubringen und den Arbeitslosenversicherungsbeitrag an den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten.

- d) Besteht für Grenzgänger hinsichtlich der Meldung zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Einhebung des Beitrages zu dieser eine andere Regelung als für im Inland beschäftigte Dienstnehmer, kann durch Verordnung angeordnet werden, daß diese Regelung auch für die Durchführung der Arbeitslosenversicherung gilt.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Raab Körner Maisel

18. Bundesgesetz vom 16. Dezember 1953, womit das Kraftfahrgesetz 1946 abgeändert wird (Kraftfahrgezetznovelle 1953).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kraftfahrgesetz 1946, BGBl. Nr. 83/1947, in der Fassung der Kraftfahrgezetznovelle 1951, BGBl. Nr. 142, wird in nachstehender Weise abgeändert und ergänzt:

Der III. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Bestimmungen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern).

§ 13. Geltung der Straßenpolizeivorschriften.

Für den Verkehr von Kraftfahrzeugen (Anhängern) gelten neben den Bestimmungen der Straßenpolizeivorschriften, soweit diese nicht ausschließlich andere Verkehrsarten betreffen, noch folgende besondere Vorschriften.

§ 14. Höchstgeschwindigkeiten.

(1) Soweit Fahrgeschwindigkeiten festgesetzt werden, die auch unter den günstigsten Verkehrsverhältnissen nicht überschritten werden dürfen, sind sie unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung der Kraftfahrzeuge nach dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit durch Verordnung ziffernmäßig festzusetzen.

(2) Die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit für bestimmte Fahrzeuge wegen ihrer verminderten Verkehrssicherheit kann die Behörde (§ 18) festsetzen.

§ 15. Betätigung der Warnvorrichtung.

(1) Die an jedem Kraftfahrzeug anzubringende Warnvorrichtung darf nur dann betätigt werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs erfordert.

(2) Der Landeshauptmann kann für bestimmte Orte oder für bestimmte Straßenstrecken anordnen, daß die Betätigung der Warnvorrichtung nur dann gestattet ist, wenn zur Abwehr einer Gefahr kein anderes Mittel ausreicht.

§ 15 a. Anzeige der Fahrtrichtungsänderung.

Die Absicht zu wenden, die bisherige Fahrtrichtung zu verlassen oder die Geschwindigkeit innerhalb einer kurzen Strecke wesentlich zu vermindern, ist rechtzeitig zu erkennen zu geben. Dies geschieht mit den besonderen Anzeigevorrichtungen; sind solche nicht vorhanden oder gestört, durch Handzeichen.

§ 15 b. Beleuchtung.

(1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel ist das Kraftfahrzeug zu beleuchten. Beim Halten und Parken an hell beleuchteten Orten darf die Beleuchtung des Kraftfahrzeuges abgestellt werden. Beim Entgegenkommen von Fahrzeugen jeder Art und bei größeren Menschenansammlungen ist eine Blendwirkung zu vermeiden.

(2) Die Kennzeichen der Kraftfahrzeuge müssen stets gut lesbar und die an der Rückseite angebrachten bei Dunkelheit oder bei starkem Nebel beleuchtet sein.

§ 15 c. Beladung.

(1) Durch die Ladung dürfen unbeschadet der folgenden Bestimmungen das zulässige Gesamtgewicht und die Abmessungen des Kraftfahrzeuges nicht überschritten werden. Unter welchen Voraussetzungen, insbesondere bei Langgutfahren und Wirtschaftsfahren, die Abmessungen und in besonderen Ausnahmefällen, wie bei unteilbaren Gütern, auch das Gesamtgewicht überschritten werden darf, wird nach dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit durch Verordnung bestimmt. Die Ladung muß so verteilt und verwahrt sein, daß die Verkehrssicherheit nicht gefährdet wird. Auf Verlangen der Organe des Sicherheitsdienstes ist der Lenker eines Lastkraftwagens verpflichtet, in zumutbarer Weise überprüfen zu lassen, ob das zulässige Gesamtgewicht überschritten wurde. Ist dies der Fall, kann der

Ersatz der Kosten des Wagens dem Kraftfahrzeugbesitzer auferlegt werden.

(2) Werden Personen befördert, so darf die für das Kraftfahrzeug hiefür festgesetzte Höchstzahl nicht überschritten werden, wobei zwei Kinder unter zehn Jahren als eine Person gerechnet werden.

(3) Das Mitführen von Personen oder Sachen in einer Weise, die die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt, seine freie Sicht behindert oder die mitgeführten Personen gefährdet, ist unzulässig.

§ 15 d. Pflichten des Lenkers.

(1) Vor Antritt der Fahrt hat sich der Lenker von dem verkehrssicheren Zustand des Kraftfahrzeuges zu überzeugen; Wahrnehmungen über einen vorschriftswidrigen Zustand hat er dem Besitzer zu melden.

(2) Die Lenkung eines Kraftfahrzeuges darf nur in einer entsprechenden physischen und psychischen Verfassung übernommen werden. Bei der Führung des Kraftfahrzeuges ist der Lenker zur gehörigen Vorsicht verpflichtet. Er darf während der Fahrt die Lenkvorrichtung nicht loslassen und hat sich im Verkehr der besonderen Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend zu verhalten. Das Überlassen der Führung an dritte Personen gegen den Willen des Fahrzeugbesitzers ist dem Lenker untersagt.

(3) Der Lenker hat dafür zu sorgen, daß das Kraftfahrzeug nicht mehr Geräusche, Rauch oder üblen Geruch erzeugt, als dies bei ordnungsmäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb unvermeidbar ist.

(4) Der Lenker ist verpflichtet, seinen Führerschein und den Nachweis über die Zulassung des von ihm geführten Kraftfahrzeuges auf Fahrten stets mitzuführen.

(5) Bei Unfällen oder Sachbeschädigungen, die durch sein Fahrzeug verursacht wurden, ist der Lenker verpflichtet, sofort anzuhalten, Beistand anzubieten und bei der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle eine Meldung zu erstatten, sofern an Ort und Stelle kein Sicherheitsorgan den Tatbestand aufgenommen hat.

(6) Der Lenker hat, bevor er sich von seinem Kraftfahrzeug entfernt, den Motor abzustellen und das Fahrzeug gegen Abrollen entsprechend zu sichern.

§ 15 e. Pflichten des Besitzers.

(1) Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges (Anhängers) hat für den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeuges zu sorgen.

(2) Er darf die Führung des Kraftfahrzeuges nur solchen Personen überlassen, denen dies auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet ist.

(3) Er hat den Führer und die beim Betrieb von Kraftfahrzeugen (Anhängern) bediensteten Personen den Umständen entsprechend auszurüsten und darf sie nur in dem Ausmaße beanspruchen, daß ihnen die sichere Bedienung des Fahrzeuges ermöglicht ist.

(4) Der Besitzer eines Kraftfahrzeuges ist verpflichtet, die zur Aufstellung einer Kraftfahrverkehrstatistik erforderlichen Grundlagen, die nur zu statistischen Zwecken verwendet werden dürfen, zu liefern.

§ 15 f. Mitführen von Anhängern und Fuhrwerken.

(1) Auf Straßen dürfen unbeschadet der folgenden Bestimmungen von Kraftfahrzeugen nur Anhänger mitgeführt werden, die zum Verkehr zugelassen sind. Bei Einhaltung der unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der technischen Entwicklung nach dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit durch Verordnung festzulegenden Bedingungen dürfen aber auch nicht zugelassene Anhänger, Fuhrwerke und Geräte von Kraftfahrzeugen mitgeführt werden.

(2) Die zulässige Länge und das zulässige Gesamtgewicht eines Kraftwagenzuges sowie das Verhältnis des Gewichtes, der Breite und der Höhe des ziehenden Fahrzeuges zu dem des Anhängers ist nach dem jeweiligen Stand der Technik nach dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit durch Verordnung festzusetzen.

(3) Kraftwagen, außer Personenkraftwagen, mit höchstens acht Sitzen sind unbeschadet der folgenden Bestimmungen mit einem besonderen Zeichen zu versehen, wenn sie einen Anhänger mitführen. Dies ist nicht erforderlich, wenn schon nach der Bauart des Kraftfahrzeuges das Mitführen eines Anhängers erkennbar ist, oder wenn eine durch Verordnung festzusetzende Geschwindigkeit oder eine durch Verordnung festzusetzende Länge und Breite der Anhänger nicht überschritten wird. Die Behörde kann bei Fahrzeugen, die nur auf bestimmten Strecken verkehren, von der Verpflichtung zur Anbringung des Anhängerzeichens erheben. Anhängerzüge sind am Ende des Zuges mit einem besonderen Zeichen zu versehen. Die Form und die Anbringungsart beider Zeichen wird durch Verordnung festgelegt.

(4) Ist die Bremse des Anhängers nicht durch den Lenker des ziehenden Kraftfahrzeuges zu betätigen, so muß ein Bremser auf dem hiefür vorgesehenen Platz mitfahren. Von der Verpflichtung zur Besetzung des Bremersitzes kann die Behörde erheben, wenn die Verkehrssicherheit hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

(5) Beim Mitführen eines selbständig gelenkten Anhängewagens muß dieser von einer Person bedient werden, die mit seiner Lenkung vertraut

ist. Dies gilt insbesondere bei Langguttransporten, wenn der Anhängewagen durch das Langgut selbst mit dem ziehenden Fahrzeug verbunden ist.

§ 15 g. Abschleppen eines Kraftfahrzeuges.

Beim Nachziehen eines nicht mit eigener Kraft fortbewegten Kraftfahrzeuges muß dessen Lenk- und Bremsvorrichtung gebrauchsfähig sein, sofern ein solches Kraftfahrzeug nicht durch teilweises Hochheben abgeschleppt wird. Wenn zum Schleppen ein Seil verwendet wird, darf es nicht länger als 8 m und muß durch aufgesetzte Lappen gut sichtbar gemacht sein. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit ist nach dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit durch Verordnung festzusetzen. Die Lenkung des abzuschleppenden Fahrzeuges darf nur einer mit der Handhabung der Lenk- und Bremsvorrichtung vertrauten Person überlassen werden.

§ 15 h. Personenbeförderung auf Kraftfahrzeugen und Anhängern.

(1) Auf Kraftfahrzeugen, die nicht ausschließlich als Personenwagen zum Verkehr zugelassen worden sind, dürfen nicht mehr als 8 Personen einschließlich des Lenkers befördert werden.

(2) Auf Anhängern, die nicht für die Personenbeförderung zum Verkehr zugelassen sind, dürfen Personen nur befördert werden, wenn dies unter den nach Gesichtspunkten der Verkehrssicherheit festzulegenden Bedingungen durch Verordnung als zulässig erklärt ist.

(3) In besonderen, zwingend notwendigen Ausnahmefällen des öffentlichen Interesses, wie bei einer Verkehrsnotlage, kann die Behörde unter Vorschreibung von Bedingungen für die Verkehrssicherheit von diesen Verboten Ausnahmen zulassen.

§ 15 i. Sportliche Veranstaltungen auf Straßen.

Für Wettfahrten und sonstige sportliche Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn nicht auf die Dauer der Veranstaltung eine Sperre der Straße für den öffentlichen Verkehr verfügt worden ist."

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 21. Dezember 1953 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Körner

Raab

Illig

19. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. September 1953, betreffend den Verkehr mit Fischmarinaden.

Auf Grund des § 6 des Lebensmittelgesetzes 1951, BGBl. Nr. 239, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

§ 1. Beim Verkauf von Fischmarinaden aller Art an Wiederverkäufer wird die Verpackung auf gehörig verschlossene Behältnisse nachstehend angeführter Art beschränkt:

- a) ungebrauchte Holzgebinde;
- b) Holzgebinde, die schon für Waren gleicher Art verwendet worden sind, wenn ihr Fassungsvermögen 20 Liter übersteigt und wenn sie entsprechend gereinigt sind;
- c) ungebrauchte Weißblechgefäße, die innen verniert sind;
- d) Gläser und Tiegel;
- e) Glaswaren;
- f) ungebrauchte, aus wasserundurchlässiger Papiermasse hergestellte Gefäße (Umhüllungen), jedoch nur bei Warenmengen bis 200 Gramm.

§ 2. Gehörig verschlossen im Sinne des § 1 sind:

1. die im § 1 unter a und b genannten Holzgebinde, wenn sie wasserdicht verschlossen sind;
2. die im § 1 unter c genannten Gefäße, wenn sie allseits maschinell und luftdicht verschlossen sind;
3. die im § 1 unter d, e und f genannten Gefäße, wenn sie in der Erzeugungsstätte einen die Verstaubung wirksam verhindernden Verschluss erhalten haben.

Maisel

20. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 19. Dezember 1953 über die Ratifikation des „Protokoll vom 4. Mai 1949, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen“ durch Jugoslawien.

Nach einer Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat Jugoslawien am 29. April 1953 die Ratifikationsurkunde zum Protokoll vom 4. Mai 1949, betreffend die Abänderung des in Paris am 4. Mai 1910 unterzeichneten internationalen Abkommens, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, BGBl. Nr. 191/1950, gemäß seinem Art. 4 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Raab



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegen-
genommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum
1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der

ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI

Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.